

BETONEXPERT

Sicherheits- und Betriebsvorschriften für die Annahme und das Entladen von Aushubmaterial in den Abbaugruben der Betonexpert GmbH und auf dem Betriebsgelände der Betonexpert GmbH

Für den Transport / Entsorgung von Aushubmaterial gelten die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 189 vom 26.01.2009 „Erde und Steine aus Aushub, auch vom Tunnelbau“.

Es darf kein Aushubmaterial angeliefert werden, dass aus potenziell belasteten Standorten stammt (siehe Anhang 1 des Beschlusses Nr. 189).

Vor Anlieferung muss der vorgesehene „Verwendungsnachweis“ der Betonexpert GmbH zugeschickt werden. In diesem Dokument wird unter anderem bestätigt, dass das Aushubmaterial unbelastet ist.

Die Firma Betonexpert entscheidet nach eigenem Ermessen ob das Aushubmaterial angenommen werden kann und gibt Anweisungen über den genauen Abladeort innerhalb der Grube oder Betriebsgelände.

Je nach Abmachung muss bei jeder Anlieferung das Gewicht oder die Kubikmeter im dafür vorgesehenen Formblatt notiert werden. Dieses Formblatt ist im Büro der Betonexpert erhältlich und muss jeden Tag nach der letzten Anlieferung dort abgegeben werden.

Die Firma Betonexpert behält sich bei Verdacht auf belastetes Material das Recht vor, nach eigenem unanfechtbarem Ermessen, alle notwendigen Untersuchungen über die angelieferten Materialien zu veranlassen. Die Untersuchungskosten trägt der Anlieferer.

Sollte sich nach den Untersuchungen herausstellen, dass das angelieferte Material belastet ist wird der Anlieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht und muss für alle Unkosten (Analysen, Entsorgung, Sanierung und Behandlung, ...) aufkommen. Der Anlieferer bleibt in diesem Fall bis zur endgültigen Entsorgung Besitzer vom angelieferten Material.

Beim Befahren des Betriebsgeländes oder Grubengeländes der Betonexpert ist auf firmeneigenen Verkehr und auf Personenbewegungen zu achten. Es gilt dabei die maximal erlaubte Geschwindigkeit von 10 Km/h einzuhalten.

Beim Abladen ist darauf zu achten, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält. Zudem ist die Absturzgefahr des LKW' s an der Böschung der Abladestelle zu beachten und dementsprechend ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Böschung einzuhalten.

Das Befahren des Betriebsgeländes oder Grubengeländes der Betonexpert geschieht auf eigenes Risiko. Der Anlieferer haftet für eventuell anfallende Schäden an Personen, Maschinen oder Gütern.

Für alle entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Brunecker Bezirksgericht oder das Landesgericht zuständig.